

Außenbereichssatzung „Niederholsten“

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Anregungen und Hinweise eingereicht worden.

### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>1. Wasserwerk Stadt Melle</b> 17.10.2016 Im Zuge der Behördenbeteiligung erbitten Sie eine Stellungnahme. Unter Punkt 6 der Begründung weisen Sie darauf hin, dass das Plangebiet an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist. Der gesamte Ortsteil Niederholsten liegt jedoch außerhalb unseres Versorgungsbereichs. Keines der dortigen Anwesen wird von uns mit Trinkwasser versorgt. Es gibt auch keine Planungen, daran etwas zu ändern.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, wie Begründung wird dahingehend geändert.</p>
<p><b>2. Westnetz GmbH</b> 01.11.2016 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.10.2016 und teilen Ihnen mit, dass wir die oben genannte Außenbereichssatzung hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Plangebiet verlaufen Niederspannungs-Erdkabel und Straßenbeleuchtungs-Erdkabel, die der örtlichen Versorgung dienen. Wir bitten, im Original des Bebauungsplanes auf diese Versorgungseinrichtungen hinzuweisen. Die im Plangebiet vorhandenen 10 kV-Erdkabel bitten wir gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes bzw. der Außenbereichssatzung zu übertragen. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Ver-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Planzeichnung wird dahingehend ergänzt.</p>

<p>sorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wie bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Melle, Telefon 05422 964-0, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen vor Ort angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	
<p><b><u>3. Freiwillige Feuerwehr Melle - Stadtbrandmeister</u></b>      07.11.2016</p> <p>Zu der o.g. Außenbereichssatzung nehme ich auf Basis der mir zugeleiteten Unterlagen und soweit darauf ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Allgemein</u></b> Die mit dieser Satzung beabsichtigte geringfügige Zunahme der Bebauung kann mit dem vorhandenen Einsatzwert und den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Niederholsten nur im Zusammenwirken mit der benachbarten Ortsfeuerwehr Oldendorf und weiteren Ortsfeuerwehren nach meinem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken, wenn bei der weiteren Fortführung der Planungen und Ausführungen der Erschließung Folgendes beachtet und ausgeführt wird:</p> <p><b><u>Löschwasserversorgung</u></b> Die Satzungsunterlagen enthalten leider keine erschöpfenden Angaben über die vorhandene Erschließung hinsichtlich der bestehenden Löschwasserversorgung abhängiger und unabhängiger Art (Wasserleitung mit Hydranten und/oder Löschwasserteiche). Die Unterlagen sind hierzu unvollständig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes und in der Begründung wurden keine Hydranten zur Brandbekämpfung in Niederholsten angenommen.</p>

Wasserleitungen mit Hydranten sind im Ortsbereich Niederholsten, obwohl in den Unterlagen ausgewiesen, überhaupt nicht vorhanden.

Die unabhängige Löschwasserversorgung hat damit eine besonders hohe Bedeutung für den erforderlichen Brandschutz in diesem Bereich!

Der Satzungsbereich befindet sich im Löschwasserdeckungs-bereich 1 mit Löschwasserteich auf dem Weidegrundstück 120 m südlich des landwirtschaftl. Anwesens Menke-Sommer. In diesem Zusammenhang mache ich auf die Position 1 des entspr. Prüfberichts über die Löschwasserversorgung des Ortsbereiches Niederholsten vom 08.02.1989, aufgestellt von der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück, aufmerksam.

Der Löschwasserbedarf ist danach für diesen Deckungsbereich auf 500 cbm ermittelt und wird auch für die zu erwartende geringfügige Zunahme der Bebauung ausreichend sein.

An dieser Stelle wird noch darauf hingewiesen, dass der vorhandene Löschwasserteich nach wie vor immer noch folgende Mängel aufweist:

1. Die vom befestigten Fahrweg unmittelbar zum Löschteich führende Zufahrt und die Aufstellfläche/Wendefläche für Feuerwehrfahrzeuge am Löschteich ist unbefestigt. Die Fläche ist ausreichend für Feuerwehrfahrzeuge gem. den Vorschriften ganzjährig nutzbar zu befestigen.
2. Das bei der Reinigung anfallende Mähgut und der Unrat sind regelmäßig abzufahren, um einer Verunreinigung und damit Verschlammung des Löschwasserteiches vorzubeugen.
3. Das Astwerk des umstehenden Baumbestandes ist regelmäßig zur Vermeidung von Verunreinigungen aus dem gleichen Grund zu entfernen bzw. stark zurückzuschneiden.
4. Der Löschwasserteich ist mit einer Verwallung an der oberen Böschungskante gegen unkontrolliert eindringendes, mit Schlamm versetztes Oberflächenwasser zu schützen.
5. Die nächste notwendige Grundreinigung des Löschwasser-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Melle ist die Sachlage bekannt und wird in unterschiedlichen Maßnahmen derzeit behoben. Eine Brandbekämpfung wird weiterhin möglich sein.

<p>teiches muss zum Anlass genommen werden, den Löschteich entsprechend des Anforderungen der DIN 14210 vollständig auszubauen (u.a. Löschwassersaugschacht usw.). Alle weiter noch festzulegenden Einzelheiten der unabhängigen Löschwasserversorgung bitte ich im Zuge des Verfahrens mit dem zuständigen Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Niederholsten und mir zu erörtern und einer abschließenden Lösung zuzuführen.</p>	
<p><b>4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b> <span style="float: right;"><b>14.11.2016</b></span>  <b>Zu der vorbenannten Bauleitplanung der Stadt Melle nehmen wir wie folgt Stellung:</b></p> <p>Im überplanten Bereich befinden sich nach unserem Kenntnisstand keine landwirtschaftlichen Betriebe, die über eine immissionsrechtlich relevante Tierhaltung verfügen und durch die geplante Festsetzung in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt würden. Insofern werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.</p> <p>Unmittelbar östlich grenzt die Hofstelle Preckwinkel an den Planungsraum. Der Betrieb Preckwinkel ist auf Pferdehaltung spezialisiert und genießt Bestandsschutz. Ausgehend von der speziellen Ausrichtung des Betriebes und der Lage in Nebenwindrichtung dürften u.E. zukünftige Entwicklungsschritte auch weiterhin möglich sein.</p> <p>Vorsorglich weisen wird darauf hin, dass im Rahmen der Bewirtschaftung der an den Planungsraum angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsmissionen auftreten. Dieses ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Satzung dahingehend ergänzt.</p>

<p><b><u>5. Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz</u></b> 16.11.2016</p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet (sh. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p>
<p><b><u>6. Landkreis Osnabrück</u></b> 18.11.2016</p> <p>Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 17.10.2016 bis 18.11.2016 wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nehme ich zur Planung aus der Sicht des Landkreises Osnabrück wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></b> Die geplante Fläche liegt nach dem RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück neben dem in der Begründung genannten Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) zusätzlich in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02). In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Es wird davon ausgegangen, dass –</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dahingehend korrigiert bzw. nachrichtlich ergänzt.</p>

<p>abhängig von der betreffenden Schutzzone – diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür ist eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ beim Landkreis Osnabrück vorzunehmen.</p> <p>Weiterhin wird angemerkt, dass sich südlich angrenzend an das Plangebiet im Süden ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (D 3.8 06) befindet, nicht wie auf S. 4 geschrieben, ein Vorsorgegebiet. Vorsorgegebiete für Erholung (D 3.8 04) befinden sich allerdings, wie im Entwurf beschrieben, ebenfalls angrenzend an das Plangebiet.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den umliegenden festgelegten Gebieten für Natur und Landschaft um Vorsorgegebiete (D 2.1 02) handelt, nicht um Vorranggebiete.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung „Niedeholsten“ befindet sich innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Westerhausen/Föckinghausen/Oldendorf. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 12 ca) der Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 01.12.1988 ist die Errichtung baulicher Anlagen ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung im Bereich der Schutzzone III A jedoch aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes grundsätzlich verboten.</p> <p>Eine Ausnahme vom Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung kann, aufgrund der Außenbereichssatzung des Satzungsgebietes, gemäß § 6 Abs. 2 auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist unter Darlegung der Begründung für eine Abwasserbeseitigung mittels dezentraler Kleinanlagen hier vorzulegen.</p> <p>Auf die weiteren Verbots- und Genehmigungstatbestände der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dahingehend korrigiert bzw. nachrichtlich ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dahingehend korrigiert bzw. nachrichtlich ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung sowie die Satzung dahingehend ergänzt.</p>
---	---



**(B)**

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten leider keine Aussagen über die vorhandene Löschwasserversorgung!

Entgegen der in der Außenbereichssatzung gemachten Angaben ist eine öffentliche Wasserversorgung einschließlich Hydranten nicht vorhanden. Daher ist die abhängige Löschwasserversorgung nicht sichergestellt.

**(C)**

Aufgrund dessen kann die Löschwasserversorgung nur durch die in diesem Fall sehr wichtige unabhängige Löschwasserversorgung sichergestellt werden.

Im Ortsbereich Niederholsten befinden sich zwei Löschwasserteiche mit der laufenden Nummer 1, Gemarkung Niederholsten, Flur 2, Flurstück 58/10 und Nummer 2, Flur 3, Flurstück 109/8, des Prüfberichtes vom 08.02.1989 der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück.

Beide Löschwasserteiche weisen erhebliche Mängel auf, da sie nicht gemäß DIN 14210 errichtet und betrieben werden. Daher ist es aus brandschutztechnischer Sicht unbedingt erforderlich, jeden Teich entsprechend der DIN 14210 herzustellen, d.h. befestigte und ganzjährig benutzbare Zufahrt und Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehrfahrzeuge, Löschwasserentnahmestelle, entsprechende Unterhaltung und Pflege etc.

Die erforderlichen Maßnahmen sind in Absprache mit dem Stadtbrandmeister bzw. dem Ortsbrandmeister Niederholsten und dem zuständigen Brandschutzprüfer der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück abzusprechen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Im Plangebiet besteht keine öffentliche Trinkwasserversorgung. Dieser Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Melle ist die Sachlage bekannt und wird in unterschiedlichen Maßnahmen derzeit behoben. Eine Brandbekämpfung wird weiterhin möglich sein.

Die Stellungnahme des Landkreises wird an das Ordnungsamt der Stadt Melle weitergeleitet.

<p><b>8. Stadt Melle – Tiefbauamt</b> 12.12.2016  Zu der beabsichtigten Außenbereichssatzung „Niederholsten“ in Melle-Oldendorf nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Schmutzwasserentwässerung</u></b>  Laut geltender Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Melle ist im Geltungsbereich der beabsichtigten Außenbereichssatzung eine dezentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen, d. h. die Errichtung von Kleinkläranlagen durch den jeweiligen Grundstückseigentümer.</p> <p><b><u>Oberflächenentwässerung</u></b>  Auch zur Oberflächenentwässerung betreibt die Stadt Melle hier kein zentrales Kanalnetz. Die Entwässerung erfolgt hier über Gräben bzw. einen Regenwasserkanal in der Kreisstraße, welcher in die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück fällt.</p> <p><b><u>Verkehrliche Anbindung</u></b>  Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Wesentlichen über die K 221 – Holster Straße sowie über zwei namenlose städtische Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Für die K221 ist im Geltungsbereich keine Ortsdurchfahrt (OD) festgesetzt worden.</p>	
<p><b>9. ExxonMobil</b> 12.10.2016  Keine Bedenken.</p>	
<p><b>10. Kreislandvolkverband Melle e.V.</b> 13.10.2016  Keine Bedenken.</p>	
<p><b>11. Nds. Landesforsten</b> 13.10.2016  Keine Bedenken</p>	

<b><u>12. Industrie- und Handelskammer</u></b> Keine Bedenken.	<b>18.10.2016</b>	
<b><u>13. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“</u></b> Keine Bedenken.	<b>17.10.2016</b>	
<b><u>14. Stadt- und Kreisarchäologie</u></b> Keine Bedenken.	<b>17.10.2016</b>	
<b><u>15. Amprion GmbH</u></b> Keine Bedenken.	<b>19.10.2016</b>	
<b><u>16. Gemeinde Bissendorf</u></b> Keine Bedenken.	<b>20.10.2016</b>	
<b><u>17. Gemeinde Bad Essen</u></b> Keine Bedenken.	<b>21.10.2016</b>	
<b><u>18. Ericsson Services GmbH</u></b> Keine Bedenken.	<b>25.10.2016</b>	
<b><u>19 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</u></b> Keine Bedenken.	<b>25.10.2016</b>	
<b><u>20. Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u></b> Keine Bedenken.	<b>10.11.2016</b>	
<b><u>21. Handwerkskammer</u></b> Keine Bedenken.	<b>15.11.2016</b>	
<b><u>22. Amt für Finanzen u. Liegenschaften Stadt Melle</u></b> Keine Bedenken.	<b>17.11.2016</b>	
<b><u>23. Deutsche Telekom</u></b>	<b>17.11.2016</b>	

<b>Keine Bedenken.</b>	
<b><u>24. Landesamt f. Bergbau, Energie u. Geologie</u></b>	<b>17.11.2016</b>
<b>Keine Bedenken.</b>	
<b><u>25. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</u></b>	<b>22.11.2016</b>
<b>Keine Bedenken.</b>	